

# **Pflichtenheft für das Rektorat der Kirchlich- Theologischen Schule Bern (KTS)**

vom 29. März 1995

*Die Schulkommission,*

gestützt auf Art. 6 Abs. 4 Bst. a des Reglements für die Kirchlich-Theologische Schule Bern<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1 Schulleitung**

Das Rektorat führt den Schulbetrieb in enger Zusammenarbeit mit der Schulkommission, deren Aufsicht es untersteht und deren Weisungen für das Rektorat verbindlich sind und an deren Sitzungen es mit beratender Stimme teilnimmt. Vor wichtigen Entscheiden hat das Rektorat die Konferenz der Lehrkräfte anzuhören.

## **Art. 2 Unterrichtsverpflichtung**

Die Schulkommission regelt die Unterrichtsverpflichtung und entscheidet über Gesuche um Entlastung vom Unterricht. Als Unterrichtende / Unterrichtender untersteht die Rektorin / der Rektor dem Pflichtenheft für Lehrkräfte<sup>2</sup>.

## **Art. 3 Amtspflichten**

Das Rektorat sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften dafür, dass die Kirchlich-Theologische Schule in kontinuierlicher Weiterentwicklung ihren Aufgaben gerecht werden kann. Zu seinen Amtspflichten gehört:

1. Die Vertretung der Schule gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
2. Die Zusammenarbeit und Koordination mit der theologischen Fa-

---

<sup>1</sup> KES 34.620.

<sup>2</sup> KIS I.D.f.1.

- kultät der Universität Bern und mit der Kirchlich-Theologischen Schule Basel, sowie die Pflege der Beziehungen zu verwandten Instituten;
3. Bekanntmachung und Werbung;
  4. Das Rektorat fördert das gute Einverständnis und die Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrkräften und Studierenden;
  5. Das Rektorat berät Lehrkräfte unter Respektierung der Lehr- und Methodenfreiheit in ihrer schulischen Tätigkeit und unterstützt deren Fortbildung. Es sorgt für die Vertretung von Lehrkräften, die verhindert sind, ihren Unterricht zu erteilen, und ist beim Eintritt von Vakanz besorgt, neue Lehrkräfte zu suchen;
  6. Das Rektorat beaufsichtigt die Unterrichtsführung nach Massgabe der Lehr- und Methodenfreiheit und kontrolliert die Einhaltung der Lehr- und Stundenpläne;
  7. Das Rektorat beruft die Konferenz der Lehrkräfte ein (wenigstens einmal pro Semester) und leitet sie;
  8. Das Rektorat erstellt den Stundenplan, wobei die Wünsche der Lehrkräfte und der Studierenden und die Vorlesungszeiten der Theologischen Fakultät soweit wie möglich zu berücksichtigen sind;
  9. Das Rektorat setzt die Aufnahme- und Maturitätsprüfungen an und sorgt für deren Durchführung;
  10. Das Rektorat wirkt mit bei der Aufnahme neuer Studierender, entsprechend der Verordnung über das Anforderungsprofil, die Aufnahme und die Promotion der Studierenden an der Kirchlich-Theologischen Schule Bern (KTS Bern)<sup>3</sup>;
  11. Das Rektorat steht den Studierenden, vornehmlich den Neueintretenden, in schulischen und persönlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Stipendienfragen, zur Seite;
  12. Das Rektorat hat die administrative Leitung der Schule und erledigt die Korrespondenz;
  13. Das Rektorat verfasst auf Ende es Schuljahres einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden des Synodalrates;
  14. Das Rektorat visiert alle Rechnungen zuhanden der Kirchlichen Zentralverwaltung;
  15. Das Rektorat sorgt dafür, dass die Hausordnung und allfällige weitere Ordnungen eingehalten werden;
  16. Das Rektorat ist zuständig für Gebäulichkeiten, Einrichtungen, Mo-

---

<sup>3</sup> KES 51.210.

biliar, Schulmaterial und Bibliothek;

17. Das Rektorat kontrolliert die Arbeit des Reinigungspersonals.

#### **Art. 4 Anwesenheit**

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine regelmässige Anwesenheit in der Schule erforderlich. Die Ferien der Rektorin / des Rektors sind in der Regel in die Zeit der Schulferien zu legen.

#### **Art. 5 Vertretung**

Die Schulkommission bestimmt, welche Lehrkraft das Rektorat im Verhinderungsfall vertritt. Die Konferenz der Lehrkräfte hat ein Vorschlagsrecht.

#### **Art. 6 Beschwerderecht**

Gegen Entscheide der Schulkommission kann beim Synodalrat innert dreissig Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Von der Schulkommission gutgeheissen am 29. März 1995.

Das Pflichtenheft tritt am 23. April 1995 in Kraft.

Der Präsident der Schulkommission: *Marcel Michel*  
Der Rektor: *Ulrich J. Gerber*